Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2814 (neu)
Drucksache Nr. 2815 (neu)

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung der Demokratischen Wirtschafts- und Aufbaugemeinschaft, Marburg, vertreten durch den Vorsitzenden Karl Fiege und der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Kandidaten, Alsfeld (Oberhessen), bzw. der Demokratischen Wirtschafts- und Aufbaugemeinschaft Hessen, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günther Draub, Hofgeismar, Vor dem Schöneberger Tor 2, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Lande Hessen

— AZ 122/49 und 123/49 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Ewers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. Oktober 1951

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider	Ewers
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — AZ 122/49 und 123/49 — der Demokratischen Wirtschafts- und Aufbaugemeinschaft, Marburg, vertreten durch den Vorsitzenden Karl Fiege, Marburg, Universitätsstraße 14,

und

der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Kandidaten, Alsfeld, bzw. der Demokratischen Wirtschafts- und Aufbaugemeinschaft Hessen, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günther Draub, Hofgeismar, Vor dem Schöneberger Tor 2,

betr. die Wahl im Lande Hessen,

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom . . . . . beschlossen:

> Der Bundestag ist im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nach Artikel 41 Grundgesetz nicht befugt, über die verfassungsrechtliche Gültigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 zu entscheiden.

Tatbestand:

In den rechtzeitig beim Bundestag eingegangenen Einspruchsschriften vom 21. August 1949 und 4. September 1949 machen die Einsprechenden geltend, daß bei der Wahl im Lande Hessen die DWA (Demokratische Wirtchafts- und Aufbaugemeinschaft) als politische Partei, die auch eine Landesergänzungsliste hätte einrichten können, nicht zugelassen sei. In der Einspruchsschrift vom 21. August 1949 wird beantragt, daß das Bundesverfassungsgericht beschließen wolle, die Wahl vom 14. August 1949 im Lande Hessen für rechtsungültig zu erklären, in der Einspruchsschrift vom 4. September 1949, daß auf der Landesergänzungsliste der Demokratischen Wirtschafts- und Aufbaugemeinschaft vier Kandidaten zugeteilt werden. Zur Begründung wird geltend gemacht, daß der § 14 des Wahlgesetzes zum Bundestag kein geltendes Recht sei, weil er mit dem Grundgesetz unvereinbar sei.

Die beiden Einsprüche, die das Aktenzeichen 122/49 und 123/49 tragen und die von derselben politischen Organisation mit der Sache nach gleichlautenden Anträgen eingereicht sind, sind durch Beschluß des Wahlprüfungsausschusses zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden, sowie mit den Akten 106a/49 und 125/49 zur gemeinsamen Verhandlung vereinigt.

In der mündlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rechtsanwalt Dr. Draub, Hofgeismar, alle Einsprechenden vertreten. Der Referent teilte mit, daß der Wahlprüfungsausschuß zu der maßgeblicheren Rechtsfrage, ob der Bundestag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens befugt sei, über die Verfassungswidrigkeit des der Wahl zugrunde liegenden Wahlgesetzes zu entscheiden, in der einen Parallelsache 136/49 grundsätzlich dahin Stellung genommen habe, daß der Bundestag sich nicht zur Entscheidung befugt halten möge. Diese Rechtsfrage ist mit den Erschienenen erörtert worden. Der Einsprechende erklärte, daß er für die Auffassung, die der Wahlprüfungsausschuß erarbeitet habe, Verständnis zeige. Er bat darum, in dieser Sache die Entscheidung vorzunehmen, um seinen Auftraggebern Gelegenheit zu geben, selbst darüber zu entscheiden, welche weiteren Schritte von ihnen unternommen werden sollten.

Der Vertreter des Bundesinnenministeriums erklärte, daß sein Ministerium nach wie vor Zweifel habe, ob die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses zutreffend sei.

Entscheidungsgründe:

Entsprechend dem Grundsatz der Entscheidung 136/49 in Sachen des Verwaltungsrechtsrats Otto von Werder hat auch in dieser Sache der Bundestag dahin entschieden, wie aus dem Rubrum ersichtlich ist. Die Begründung, die dem Beschluß in der Sache 136/49 gegeben ist, wird daher hier wie folgt wiederholt:

Wenn im Artikel 41 Grundgesetz die Wahlprüfung zunächst die Entscheidung des Bundestages und als Beschwerdeinstanz dem Bundesverfassungsgericht übertragen ist, so kann damit begrifflich nur gemeint sein, daß in diesem Verfahren die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlaktes nur unter Anwendung der dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer Nachprüfung unterzogen werden kann und soll. Dagegen ist einem Verfahren, dessen Zweck sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob bei einer Wahlhandlung entsprechend den für diese Wahl maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfahren ist oder nicht, kein Raum für die wesentlich weitergehende Prüfung, ob die formell ordnungsgemäß erlassenen und verkündeten gesetzlichen Vorschriften aus verfassungsrechtlichen Gründen rechtlich Wirksamkeit nicht erlangt haben. Insbesondere ergibt sich diese daraus, daß nach Artikel 41 Grundgesetz der Bundestag in erster Linie zur Entscheidung in Wahlprüfungsangelegenheiten berufen ist; wenn in dem Wahlprüfungsverfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz entschieden werden konnte, käme also der Bundestag in die Lage, auch über die Gültigkeit von — in aller Regel von ihm selbst erlassenen — Gesetzen eine Entscheidung zu treffen. Daß dies nicht der Sinn des Artikels 41 Grundgesetz sein kann, liegt auf der Hand, auch wenn die Materialien über das Grundgesetz, soweit feststellbar, hierüber nichts weiteres enthalten.

Das Grundgesetz enthält demgegenüber die Vorschrift des Artikels 93 Absatz 1 Ziffer 2, nach der bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht für die Entscheidung allein berufen ist. Zwar können auf Grund dieser Bestimmungen, wie in den §§ 76 und 79 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht des näheren bestimmt ist, nur bestimmte Organe, die mit der Gesetzgebung befaßt sind, unmittelbar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anrufen. Die Beschwerdeführer sind hierdurch aber nicht beschwert, weil ihnen die allgemeine Verfassungsbeschwerde entsprechend dem 15. Abschnitt des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zusteht. Denn diese Beschwerde ist jedermann möglich unter der alleinigen Voraussetzung, daß er durch die öffentliche Gewalt (in diesem Falle also die Landeswahlleiter, die die entsprechenden Feststellungen auf Grund des Wahlgesetzes getroffen haben) in einem seiner Grundrechte verletzt sei. Das aber, und nur das machen die Beschwerdeführer mit der Wahlanfechtung geltend.

Nach der Auffassung des Bundestages besteht auch kein Widerspruch zwischen Artikel 41 und Artikel 93 Grundgesetz. Denn die normale Wahlanfechtung bedeutet keinen Verfassungsrechtsstreit im engeren Sinne, während das Geltendmachen der Unvereinbarkeit eines Wahlgesetzes mit grundgesetzlichen Vorschriften eben allein die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage des Wahlaktes bedeutet, also nicht eigentlich eine Wahlanfechtung ist. Der Bundestag kann daher nicht zur Entscheidung über die in der Einspruchsschrift aufgeworfenen Rechtsfragen angerufen werden.

Der Bundestag hält insoweit im Gegensatz zu den Ausführungen des Bundesinnenministeriums den Artikel 100 Grundgesetz für unanwendbar, da er dadurch, daß er durch Artikel 41 in erster Linie zur Entscheidung über Wahlprüfungen berufen ist, nicht die verfassungsrechtliche Punktion eines Gerichts erhalten hat, so daß also eine normale Aussetzung des Verfahrens nicht zur Anwendung kommen kann. Eine sachliche Aussetzung käme im übrigen nur dann in Betracht, wenn der Bundestag Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit des Wahlgesetzes hätte, was nicht der Fall ist.

Als weiterer verfassungsrechtlicher Gesichtspunkt, auf den sich die Entscheidung der Unzuständigkeit des Wahlprüfungsverfahrens stützt, kommt hinzu, daß nach dem Wahlprüfungsgesetz eine Nachprüfung der Gültigkeit einer Wahl nur auf Einspruch und in dem Rahmen ausgesprochen werden kann, den der Einspruch bezeichnet (§ 2 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes). Die Frage aber, ob die für die Wahl maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen deshalb ungesetzlich sind, weil sie mit zwingenden Vorschriften

des Grundgesetzes unvereinbar seien, muß notwendig andere Konsequenzen haben, als sie ein einzelner Einspruch, der sich nicht auf das ganze Bundesgebiet bezieht, zeitigen kann. Welche Forderungen aus der Ungültigkeit einer für die Wahl maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung zu ziehen sind, ist gemäß den Vorschriften der §§ 90 ff des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu bestimmen, wobei dieses Gericht gemäß § 95 Absatz 3 des Gesetzes betr. das Bundesverfassungsgericht im Falle der Stattgabe der Beschwerde das Gesetz ganz allein (also mit Wirkung für und gegen jedermann) für nichtig erklären muß. Eine derartig weitgehende Entscheidung ist im Wahlprüfungsverfahren nicht zu erzwingen, sie wäre aber wegen der erforderlichen Rechtseinheit innerhalb des Bundesgebietes nicht etwa nur erwünscht, sondern schlechthin geboten.

Nach allem ist durch eine gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht anfechtbare Entscheidung vorab dahin zu entscheiden, daß der Bundestag sich nicht für befugt hält, über die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Anträge zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.